

Aktuelle Coronaregeln

15. BayIfSMV (Stand:04.12.2021)

Hinweise:

Zugangsbeschränkungen:

- **3G** = Geimpfte, Genesene und Getestete;
- **3Gplus** = Geimpfte, Genesene, Getestete mit PCR-Test;
- **2G** = Geimpfte, Genesene und Kinder, die jünger als 12 Jahre und 3 Monate sind. Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, in der Gastronomie und im Beherbergungswesen. Zudem gilt eine Ausnahme für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen;
- **2Gplus** = Geimpfte und Genesene, die jeweils zusätzlich mindestens einen Schnelltest unter Aufsicht benötigen sowie Kinder, die jünger als 12 Jahre und 3 Monate sind. Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, Zudem gilt eine Ausnahme für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen

Zusätzliche Regelungen für Beschäftigte, Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige:

- Die untenstehenden Regelungen zur **Maskenpflicht** gelten vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Maskenpflicht gilt nicht für das Personal, für das in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
- Die **3G-Regel** gilt, vorbehaltlich der untenstehenden branchenspezifischen Regelungen, für alle Personen, bei denen in der Arbeitsstätte ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.
- In Bereichen mit **2Gplus-Regelung** benötigen Beschäftigte, Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt,
 - wenn sie geimpft oder genesen sind: keinen zusätzlichen Test;
 - wenn sie weder geimpft noch genesen sind: einen arbeitstäglichen Testnachweis¹, der an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels PCR-Test zu erbringen ist.
- In Bereichen mit **2G-Regelung** mit Ausnahme des Einzelhandels, der Gastronomie, der Beherbergung und der körpernahen Dienstleistungen müssen Beschäftigte, Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt, die weder geimpft noch genesen sind, ihren arbeitstäglichen Testnachweis¹ an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels PCR-Test erbringen.

	Inzidenz unter 1.000					Inzidenz größer 1000 ⁵
	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Kontakt- daten ⁴	Infektions- schutzkonzept	
Gastronomie	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2G im Innen- und Außenbereich ■ Ausnahme aus medizinischen Gründen, wenn Vorlage von Attest im Original ■ Ausnahme für Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen ■ Sperrstunde: 22 Uhr ■ Schankwirtschaften sind geschlossen ■ Musik ist grundsätzlich nur als Hintergrundmusik zulässig; Tanz ist grundsätzlich nicht zulässig ■ Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken sind stets zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja (außer am Platz). ■ Im Freien: Nein 	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschlossen. ■ Erlaubt sind Abgabe und Lieferung von mitnahmfähigen Speisen und Getränken, wobei der Verzehr vor Ort untersagt ist. ■ Erlaubt ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen unter Einhaltung eines Mindestabstands.
Beherbergung	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2G ■ Ausnahme für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte bei neg. PCR-Test bei Anreise und alle 48h ■ Ausnahme aus medizinischen Gründen, wenn Vorlage von Attest im Original sowie neg. PCR-Test bei Anreise und alle 48h, ■ Ausnahme für Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja ■ Im Freien: Nein 	Nein (Ausnahme: Beherbergung von Personen aus mehr als einem Haushalt in Gemeinschaftsunterkünften wie z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder Berghütten)	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. ■ Erlaubt sind ausschließlich zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte.

Inzidenz unter 1.000					Inzidenz größer 1000 ⁵	
Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Kontakt- daten ⁴	Infektions- schutzkonzept		
Dienstbesprechungen	<p>Rein betriebsinterne Besprechungen unterfallen dem rein arbeits-, dienst- bzw. arbeitsschutzrechtlichen Bereich, sodass hier grundsätzlich kein 2Gplus gilt. Dies gilt auch für an der Dienstbesprechung auf beruflicher Grundlage teilnehmende externe Personen, da hier regelmäßig kein Fall des § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV gegeben ist. Weiterhin bezieht sich die in § 5 Abs. 1 der 15. BayIfSMV genannte (überbetriebliche) berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht auf rein betriebsinterne Veranstaltungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.</p> <p>Testnachweis 3G bei Personenkontakt</p>					
Veranstaltungen bis zu 1.000 Personen	<p>Maximal 25 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten und Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Räumlichkeiten²: nein ■ Nichtprivate Räumlichkeiten² und Außen: 2Gplus ■ Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen: 2G 	<p>Maskenpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Private Räumlichkeiten²: Nein ■ Angemietete Räume mit geschlossener Gesellschaft: Nein (außer in Eingangs- und Begegnungsbereichen) ■ Nichtprivate Räumlichkeiten²: Ja, außer sitzend am Tisch ■ Im Freien: Ja, außer sitzend am Tisch <p>Mindestabstandspflicht: Ja, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen, die dem eigenen Hausstand angehören ■ sitzend am Tisch 	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ■ < 100 Personen: nein (außer von zuständiger Behörde verlangt) ■ > 100 Personen: Ja 	Verboten

	Inzidenz unter 1.000					Inzidenz größer 1000 ⁵
	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Kontakt- daten ⁴	Infektions- schutzkonzept	
Veranstaltungen über 1.000 Personen	Maximal 25 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten und Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören	<ul style="list-style-type: none"> Private Räumlichkeiten²: nein Nichtprivate Räumlichkeiten² und Außen: 2Gplus Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen: 2G für Sport- und Kulturveranstaltungen: personalisierte Eintrittskarten, kein Verkauf/Konsum von Alkohol, kein Zutritt offensichtlich alkoholisierter Personen zu großen überregionalen Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer zugelassen. 	Maskenpflicht: <ul style="list-style-type: none"> Private Räumlichkeiten²: Nein Angemietete Räumen in geschlossener Gesellschaft: Nein (außer in Eingangs- und Begegnungsbereichen) Nichtprivate Räumlichkeiten²: Ja, außer sitzend am Tisch. Im Freien: Ja, außer sitzend am Tisch Mindestabstandspflicht: Ja, außer <ul style="list-style-type: none"> sitzend am Tisch Personen, die dem eigenen Hausstand angehören 	Ja (bei Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zugangsbeschränkten Stätten ³)	Ja, Vorlagepflicht bei KVR	Verboten
Sportstätten (z. B. Fitnessstudios)	Maximal 25 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten und Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören	<ul style="list-style-type: none"> 2Gplus Ausnahme: Minderjährige Schüler, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können für sportliche Eigenaktivitäten bis 31. Dezember 2021 zugelassen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Innen: Ja, außer bei Sportausübung Im Freien: Nein 	Nein	Ja	Geschlossen, außer Berufssport

	Inzidenz unter 1.000					Inzidenz größer 1000 ⁵
	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Kontakt- daten ⁴	Infektions- schutzkonzept	
Außerschulische Bildung ⁶ (einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Musik-/Fahrschulen und Erwachsenenbildung)	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: 2G ▪ Ausnahme: Minderjährige Schüler, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können für sportliche Eigenaktivitäten bis 31. Dezember 2021 zugelassen werden ▪ Im Freien: Nein ▪ Prüfungen: 3Gplus; Ausnahme bereits vor dem 24.11. begonnene Prüfungsblöcke 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja, außer am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, gewahrt wird. ▪ Im Freien: Nein 	Nein	Ja	Geschlossen, mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz
Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit Schwerpunkt Handel	1 Kunde pro 10qm im Ladengeschäft	Jetzt: Nein Ab. 8.12.2021 gilt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: 2G ▪ Ausnahme: Ladengeschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs, siehe FAQ ▪ Im Freien: Nein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja ▪ Im Freien: Nein 	Nein	Ja	1 Kunde pro 20qm im Ladengeschäft
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe	1 Kunde pro 10qm im Ladengeschäft	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu ▪ Im Freien: Nein 	Nein	Ja, bei Kundenverkehr	1 Kunde pro 20qm im Ladengeschäft
Körpernahe Dienstleistungen	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: 2G ▪ Bei medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen: Nein ▪ Im Freien: Nein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu ▪ Im Freien: Nein 	Ja	Ja	Geschlossen, mit Ausnahme von Friseuren, medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen
Märkte	Keine	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja (außer Mindestabstand am Platz; zur Gastronomie s.o.) ▪ Im Freien: Nein 	Nein	Ja	Erlaubt

	Inzidenz unter 1.000					Inzidenz größer 1000 ⁵
	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Kontakt- daten ⁴	Infektions- schutzkonzept	
Volksfeste	Geschlossen					
Freizeiteinrichtungen (inkl. Solarien)	Maximal 25 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten und Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören	2Gplus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja ▪ Im Freien: Empfehlung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn und soweit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist. 	Nein	Ja	Geschlossen
Touristische Verkehre und Seilbahnen	Maximal 25 Prozent der Kapazität in geschlossenen Fahrzeugbereichen, Kabinen und Ähnlichem und Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören	2Gplus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: ja, außer am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird. ▪ Im Freien: Empfehlung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn und soweit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist. 	Nein	Ja	Geschlossen

	Inzidenz unter 1.000					Inzidenz größer 1000 ⁵
	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Kontakt- daten ⁴	Infektions- schutzkonzept	
Tagungen und Kongresse	Maximal 25 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten und Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören	2Gplus	Maskenpflicht: Ja Mindestabstandspflicht: Ja, außer Personen, die dem gleichen Hausstand angehören	Ja bei >1.000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zutrittsbeschränkten Stätten ³	Ja, wenn >1.000 Personen Vorlage bei KVR	Geschlossen
Messen	Höchstens 12.500 Personen täglich.	2Gplus	Maskenpflicht: Ja Mindestabstandspflicht: Ja, außer Personen, die dem eigenen Hausstand angehören	Ja bei >1.000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zutrittsbeschränkten Stätten ³	Ja, wenn >1.000 Personen Vorlage bei KVR	Geschlossen
Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken	Geschlossen					

1 Testnachweis:

- 1) PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- 2) PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- 3) vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Die Aufsicht kann erfolgen durch:
 1. Vor Ort durch den Betrieb, der der Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Restaurants, Hotels, Pflegeeinrichtungen). Dieser Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung vorgenommen wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtsführenden Person bestehen nicht.
 2. Durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung, der vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt wurde.
 3. Wenn die drei folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kann auf Basis der betrieblichen Testung ein im Rahmen von 3G allgemein verwendbaren Testnachweis generiert werden.
 - PoC-Antigentest oder Selbsttest, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV erfüllt,
 - Testung im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
 - durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

Hierbei gelten folgende Anforderungen an die Schulung von Testpersonen:

Es besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Die Grundsätze und Anforderungen an die Schulung von Testpersonen bei weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV gelten gleichermaßen für testende Mitarbeiter in Unternehmen i.S.v. § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV. Demnach sind reine Online-Schulungen nicht ausreichend. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der PSA (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials erfüllt nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV. Die genannten „praktischen Übungen“ sind nicht durch eine alleinige Online-Schulung ersetzbar. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch denkbar, praktische Übungen anstelle in Präsenz als interaktive Web-Schulung vorzunehmen.

Die geschulte Person darf Testungen immer nur in dem o.g. Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Eine Liste entsprechend zugelassener Tests kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html

Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung, bei Kindern unter 6 Jahren sowie bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

2 Private Räumlichkeiten sind nur solche Räume, die im Eigentum des Veranstalters stehen, oder die dieser dauerhaft und nicht nur aus Anlass der Veranstaltung angemietet hat und in denen sich regelmäßig der Lebensmittelpunkt des Veranstalters befindet (eigene (Ferien-)Wohnung, eigenes (Ferien-)haus). Veranstaltungsräume etwa in Vereinsheimen oder privatwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen/Körperschaften sind keine privaten Räumlichkeiten im Sinne der 15. BayIfSMV.

3 Bei anderweitig Zutrittsbeschränkten Stätten handelt es sich um Örtlichkeiten im Innenbereich oder unter freiem Himmel, bei denen der Veranstalter den Zutritt durch natürliche oder künstliche Begrenzungen wie Türen, Zäune, Absperrungen oder schlichte Kontrollen begrenzt.

4 Die Kontaktdaten müssen folgende Informationen beinhalten: Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie den Zeitraum des Aufenthalts. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.

5 Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1 000 überschreitet. In diesem Fall finden ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die Regelungen Anwendung. Die Kreisverwaltungsbehörde macht in gleicher Weise bekannt, sobald der Wert von 1 000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde.

6: Vollzugshinweise des StMGP:

- a) Prüfungen: Soweit im Einzelfall bei außerschulischen Prüfungen die Kandidaten keinen PCR-Testnachweis erlangen können, kann mit Blick auf den Stellenwert von Aus- Fort- und Weiterbildung und die Bedeutung der Prüfungen ersatzweise eine Zulassung auf der Basis eines täglichen negativen Antigen-Schnelltests erfolgen. Für die Prüfer gilt diese Vollzugsausnahme nicht.

b) Ausbildungsbegleitende überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler: Da nicht geimpfte und nicht genesene Berufsschüler während des Berufsschulunterrichts nach § 12 der 15. BayIfSMV und während der betrieblichen Praxisphasen nach § 28b IfSG regelmäßigen Testungen unterliegen, ist es vertretbar, ausbildungsbegleitende und ggf.- überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler als Teil der nach dem dualen Modell auch schulischen Ausbildung und nicht als außerschulische berufliche Aus-, Fort und Weiterbildung anzusehen. Der Zugang zu diesen Kursen und zu den entsprechenden Prüfungen ist den Berufsschülerinnen und Berufsschülern daher ohne ein zusätzliches Testerfordernis möglich.